

durch die Seuche beziehen, der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung in dem Sinne zu überweisen, daß die Königl. Staatsregierung noch dem jetzt tagenden Landtage den betreffenden Gesetzentwurf zugehen lassen möge.“

In der Ersten Kammer war hinter dem Worte „Seuche“ noch eine kleine Bemerkung eingeschaltet, indessen, es kommt dies hier nicht weiter in Betracht. Es ist nun von Seiten der Regierung diesem Wunsche entsprochen worden, und das uns vorliegende Dekret ist an die Ständeversammlung ergangen. Dies Dekret ist am 26. April in der Zweiten Kammer eingegangen und dort in der Sitzung am 30. April in sofortige Schlußberatung genommen und auch en bloc angenommen worden gegen 5 Stimmen. Ihre Deputation glaubt, daß dies auch hier geschehen wird und ersucht Sie darum, da ja das ganze Dekret nur einem Wunsche der Kammer entspricht. Das Dekret führt natürlicherweise die Sache weiter aus, es begrenzt die Entschädigung in § 1 bei der Genickstarre auf den Tod oder auf die Tödtung, dehnt sie aber auch auf die Gehirnentzündung aus, weil es sehr schwer zu unterscheiden ist, wenn ein Thier todt ist, ob es an Gehirnentzündung oder an Genickstarre gefallen ist. Bei der Maul- und Klauenseuche wird die Entschädigung auf die umgestandenen Thiere beschränkt. Bezüglich der Höhe der Entschädigung heißt es in § 2:

„Dieselbe beträgt vier Fünftheile des gemeinen Werthes des Thieres ohne Rücksicht auf die Werthverminderung, welche infolge der Krankheit eintritt, in keinem Falle jedoch mehr als 600 M. bei Pferden, 320 M. bei Rindern.“

Der § 6 sagt über die Ermittlung des Schadens, daß hierüber noch nähere Bestimmungen getroffen werden sollen. Der § 7 spricht über die Entschädigung:

„Die Entschädigungen werden verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt, sind aber alljährlich nebst dem erwachsenen Verwaltungsaufwande von der Gesamtheit der Besitzer, insoweit es sich um die Gehirn-Rückenmarksentzündung und Gehirnentzündung der Pferde handelt, nach der Zahl ihrer Pferde, insoweit es sich um die Maul- und Klauenseuche handelt, nach der Zahl ihrer Rinder aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten.“

Das sind die Grundzüge.

Die Deputation empfiehlt Ihnen, wie gesagt, die Annahme dieses Dekretes, obwohl sie nach zwei Seiten hin einige Bedenken hat, einmal nach der Richtung hin, daß die fragliche Krankheit der Pferde wenigstens noch nicht alle Gegenden Sachsens erfaßt hat, man somit also Leute herbeizieht zur Tragung des Schadens, obwohl ihnen scheinbar die Gefahr noch nicht nahe liegt. Indessen, die Gefahr schreitet von Jahr zu Jahr weiter

und es ist schon der Nachweis geführt, daß sie aus der Umgegend von Borna und dem Vogtlande, wo sie früher nur herrschte, jetzt sogar bis Freiberg und bis Dresden-Altstadt gedrungen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie noch weiter vordringen wird. Nach anderer Richtung liegt für die Deputation noch das Bedenken vor, daß es doch auch Pferdebesitzer und Besitzer von Rindvieh giebt, deren Vieh einen viel geringeren Werth hat, und daß die also benachtheiligt werden, wenn sie im gleichen Maßstabe mit beizutragen hätten, wie die Besitzer von werthvolleren Thieren. Diese beiden Gründe haben etwas beachtliches, indessen ist die Frage doch jetzt eine sehr brennende und außerdem haben die Landwirthe den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß dieses Dekret genehmigt werde. Dann haben wir ja auch durch die allseitige Zustimmung in der Zweiten Kammer ersehen, daß alle Vertreter der Landwirthschaft so weitgehend bereit sind einzutreten, obwohl vielleicht mancher von ihnen auch noch der Gefahr nicht so nahe gerückt ist. Es ist ja gar nicht ausgeschlossen, daß, wenn wir Erfahrungen später machen, dann noch eine kleine Aenderung des Gesetzes eintreten kann, ganz besonders nach der Richtung hin, vielleicht die Beiträge für diejenigen, deren Vieh bedeutend geringeren Werth hat, noch etwas herabzusetzen, um da mehr der Billigkeit Rechnung zu tragen. Ich empfehle also der hohen Kammer die Annahme des Dekretes.

Vizepräsident von **Reichardt**: Ich eröffne die Debatte und frage, ob jemand das Wort begehrt? — Herr von **Trübschler**!

Domherr von **Trübschler**, Freiherr zum Falkenstein: Bei der Berathung des Antrages, welcher zur Vorlegung des uns nunmehr vorgelegten Gesetzentwurfes geführt hat, habe ich bereits meine Bedenken gegen die Absicht ausgesprochen, das Gebiet der Zwangsversicherung ohne Einrichtung der Gefahrenklassen in einem Falle anzuwenden, bei welchem die Gefahren so ungleich liegen, als wie es der Fall ist in Bezug auf die sogenannte Borna'sche Pferdekrankheit. Die statistischen Nachweise über diese Krankheit weisen im Lande solche große Unterschiede auf, daß es wohl an sich von vornherein — ich kann es nicht anders sagen — als ein bedenklicher Akt erscheinen muß, wenn im Wege des Gesetzes hierfür die Zwangsversicherung eingeführt wird. Wir haben verschiedene Zwangsversicherungen im Lande; zunächst haben wir ein altes Institut der Zwangsversicherung, das ist die Brandversicherung. Hierbei ist die Gefahr des Brennens durch ganz genaue und weitgehende Einrichtungen geschätzt und wird bei den Bei-